

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften
vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)
i.V.m. den Änderungen vom 5. September 2016, vom 28. Juni 2024 und 15. November 2024**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 43 Nr. 6 S. 109) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)

- a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4 - entfällt -
- b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 5
- c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO Ed.)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)

- entfällt -

5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)

Das Fach (20 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.) angeboten werden

- Fach (20 LP) sowie mit
 - Bildungswissenschaften (24 LP)
- jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei
- in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist und
 - in der Studiengangsvariante, in der im Bachelorstudium die Bachelorarbeit erbracht wurde, weitere 10 LP zu erbringen sind.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (25 LP) und
 - Deutsch als Zweitsprache (6 LP)
- absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-HRGe-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters	1 o. 2	10	
30-M21	Fachmodul Integration II: Gesellschaft/Wirtschaft	1 o. 3	10	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Wenn die Bachelorarbeit in diesem Fach geschrieben wurde, ist das Wahlpflichtmodul 30-M20 zu studieren.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M20	Fachmodul Integration I: Politik/Wirtschaft	4	10	

Die weiteren Informationen zum Modul ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Sozialwissenschaften gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M34	Masterarbeit	4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (20 LP)

Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.) angebotenen

- Nebenfach (40 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (14 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

b. Nebenfach (40 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.) angebotenen

- Kernfach (20 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (14 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

a. Kernfach (20 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-GymGe-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters	1 o.2	10	
30-M21	Fachmodul Integration II: Gesellschaft/Wirtschaft	3	10	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Nebenfach (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-GymGe-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters	1 o.2	10	
30-M20	Fachmodul Integration I: Politik/Wirtschaft	4	10	
30-M21	Fachmodul Integration II: Gesellschaft/Wirtschaft	3	10	
Es ist ein Wahlpflichtmodul zu studieren, welches noch nicht für den Bachelor-Abschluss verwendet wurde:				
30-M4	Soziologische Theorie I	3	10	
30-M5	Vertiefung Methoden I	3	10	30-M2
30-M13	Vergleichende Politikwissenschaft/ Public Policy	3	10	
30-M14	Internationale Beziehungen	3	10	
30-M15	Politische Soziologie	3	10	
30-M22	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	3	10	
30-M23	Fachmodul Organisation I	3	10	
30-M24	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	3	10	
30-M25	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	3	10	
30-M26	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	3	10	
30-M29 ¹	Fachmodul Recht und Regulierung	3	10	
30-M35	Fachmodul Mediensoziologie	3	10	
30-M37	Fachmodul Politische Theorie	3	10	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

c. Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Sozialwissenschaften gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M34	Masterarbeit	4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
30-M4	Soziologische Theorie I	10		2	1		
30-M5	Vertiefung Methoden I	10	30-M2	4	3	1:1:1	
30-M13	Vergleichende Politikwissenschaft/ Public Policy	10		2	1		
30-M14	Internationale Beziehungen	10		2	1		
30-M15	Politische Soziologie	10		2	1		
30-M20	Fachmodul Integration I: Politik/Wirtschaft	10		2	1		
30-M21	Fachmodul Integration II: Gesellschaft/Wirtschaft	10		2	1		
30-M22	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	10		2	1		
30-M23	Fachmodul Organisation I	10		2	1		
30-M24	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	10		2	1		
30-M25	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	10		2	1		
30-M26	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	10		2	1		
30-M29 ¹	Fachmodul Recht und Regulierung	10		2	1		
30-M35	Fachmodul Mediensoziologie	10		2	1		
30-M37	Fachmodul Politische Theorie	10		2	1		
30-HRGe -VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters	10		3	1		
30-GymGe-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters	10		3	1		
30-M34	Masterarbeit	15			1		

¹ Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 14, 15, 17 MPO Ed.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Hausarbeit im Umfang von 10-22 Seiten;
- Klausur im Umfang von 90-120 Minuten;
- e-Klausur im Umfang von 90-120 Minuten;
- e-Open-Book-Klausur im Umfang von 90-120 Minuten;
- Essay im Umfang von 4-6 Seiten;
- Mündliche Prüfung im Umfang von 15-20 Minuten;
- Mündliche e-Prüfung im Umfang von 15-20 Minuten;
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten;
- Mündliche e-Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten;
- Abschlussbericht oder Auswertungsbericht im Umfang von 15-20 Seiten;
- Kurzexpertise im Umfang von 6-9 Seiten;
- Referat (in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung im Umfang von 8-10 Seiten;
- Portfolio von 3-6 Elementen (Darstellung des Kleinprojekts, Beobachtungsprotokoll, Interviewtranskript, Transkript einer Interaktion, Reflexion, Skizze eines Forschungsprojekts, Sitzungsprotokoll; Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes; schriftliche Zusammenfassung von Diskussionsbeiträgen, Moderation einer Sitzung, Essay). Die Bewertung erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Summe der einzelnen Elemente.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient der kommunikativen (schriftlichen und/ oder mündlichen) Diskussion und Analyse sozialwissenschaftlicher Lernsituationen und -prozesse sowie der Entwicklung eines eigenständigen Studiendesigns. Als Studienleistung kommt eine Planprojektsskizze zur Vorbereitung der Planung sozialwissenschaftlicher Lernprozesse und eigenständiger Forschung im Rahmen der Studienprojekte in Betracht. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.

(3) Studienleistungen im Fach Sozialwissenschaften dienen der kommunikativen (schriftlichen und/ oder mündlichen) Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation der Veranstaltung sowie der kommunikativen (schriftlichen und/ oder mündlichen) Diskussion und Analyse sozialwissenschaftlicher Lernsituationen. Als Studienleistungen kommen insbesondere in Betracht:

Ein Kurzreferat, die Moderation einer Sitzung, die Kommentierung einer Präsentation, ein Sitzungsprotokoll, ein Kurzzessay, ein Literaturbericht, die Bearbeitung von Übungsaufgaben, das Anfertigen von Übungspapieren, ein Exzerpt, ein kurzer Literaturbericht, eine Präsentation oder Dokumentation von Zwischenschritten oder Gruppenarbeitsergebnissen, eine Präsentation einer Problemsicht, kurze sowie frei vorgetragene mündliche oder schriftliche Stellungnahmen. Weiterhin kommen die Vorbereitung der Diagnose sozialwissenschaftlicher Lernsituationen sowie die Reflexion und ein kollegiales Feedback zu der Durchführung der Studienprojekte und eigener Lehrerfahrungen in Betracht.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(4) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung mit einem Umfang von ca. 130.000 Zeichen incl. Leerzeichen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie einzureichen. Den Abschlussarbeiten ist eine Bearbeitungszeit zugeordnet (siehe oben). Ausschließlich dieser Zeitraum steht zur Verfügung für die gesamte Bearbeitung, samt Vorarbeiten. Sinn und Zweck der Abschlussarbeiten ist es, in einem klar umrissenen Zeitraum, eine Frage-/Aufgabenstellung des jeweiligen Studiengangs selbstständig zu bearbeiten. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer*inem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung einen Vorschlag abzugeben. In den Verantwortungsbereich der Prüfenden fällt es, dass Studierende eine Aufgabenstellung bearbeiten, die geeignet ist, in der vorgegebenen Zeit (Workload 450h) realisiert zu werden. Bei einer hypothetisch vollumfänglichen und inhaltlich hervorragenden Bearbeitung der Aufgabenstellung muss im Vergleich zu einer typischerweise durchschnittlichen Abschlussarbeit im jeweiligen Fach eine Bewertung mit der Note „Sehr gut“ gerechtfertigt sein. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Rechtlich beginnt das Prüfungsverfahren (sowie der Lauf der Bearbeitungszeit) mit der Ausgabe bzw. der finalen Absprache der Aufgabenstellung durch den*die Erstgutachter*in. Die Abschlussarbeit ist unter Angabe der betreuenden prüfungsberechtigten Personen und der Aufgabenstellung im Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie unverzüglich anzumelden. Weitere Regelungen ergeben sich aus der Masterprüfungsordnung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gelten für alle Studierende, die sich in einen Master of Education (Studienmodell 2011) im Fach Sozialwissenschaften einschreiben.